



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstraße 23 in 32547 Bad Oeynhausen

Standort

Dehmer Straße 1 in 32547 Bad Oeynhausen

Anlagenbezeichnung

Kläranlage Bad Oeynhausen-Rehme

Datum der Überwachung

31.01.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 6 Stunden

Gesamtdauer: 8,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.



Datum der Veröffentlichung: 13. Februar 2019

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 93 Landeswassergesetz, AwSV
- Abwasserverordnung (AbwV), SÜwV-kom
- Genehmigungsbescheide vom 04.12.1989 und 22.11.2004, Aktenzeichen 54-6.09.04
- Erlaubnisbescheid vom 09.06.2016, Aktenzeichen 54.01.02.70-MI / 584037 / 001

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Flockungsfiltration ist sanierungsbedürftig. Die Sanierung und Optimierung erfolgt bis Mitte 2021 im Zuge der Errichtung der 4. Reinigungsstufe (GAK-Filtration).
2. Die Rechenanlage ist zu erneuern (Umsetzung erfolgt im Jahr 2019).
3. Die Nachklärung genügt bemessungs- bzw. verfahrenstechnisch nicht den Anforderungen / Es ist die Ertüchtigung der Nachklärung um ein zusätzliches Rundbecken erforderlich. (Umsetzung erfolgt ab 2021).
4. Die SÜwV-Kom-Berichte für die Kalenderjahre 2017 und 2018 sind vorzulegen.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



Datum der Veröffentlichung: 13. Februar 2019

Seite 3 von 3

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben vom 12.02.2019